

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	21.09.2011	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## Neufassung der Richtlinien zur Kindertagespflege gem. §§ 22-24, 43 SGB VIII

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

JHA 06.12.2006, FiPa 12.12.2006, Rat der Stadt 14.12.2006, Dr.-NR. 2973  
JHA 04.06.2008, FiPa 17.06.2008, Rat der Stadt 19.06.2008, Dr.-NR. 5325

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Neufassung der Richtlinien zur Kindertagespflege gem. §§ 22 – 24, 43 SGB VIII in der vorliegenden Fassung (s. Anlage 1). Die geänderten Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft.

### Begründung:

Die derzeit gültigen Richtlinien zur Tagespflege (Stand 01.08.2008) sind aufgrund veränderter fachlicher Anforderungen an die Praxis der Tagespflege in einigen Punkten ergänzt und aktualisiert worden. Sofern sich Änderungen in den Rechtsgrundlagen der Tagespflege ergeben haben, sind diese in die geänderten Richtlinien eingearbeitet worden. Die entstehenden Mehraufwendungen führen zu keiner Budgetausweitung und können im Rahmen des Haushaltsvollzugs ab 2012 innerhalb der Produktgruppe 11.06.01 gedeckt werden.

### Honorarpauschale für Eingewöhnungsphase

Bisher beginnt die lfd. Geldleistung am 1. Tag der Arbeitsaufnahme des betreuenden Elternteils. Die Eingewöhnung des Kindes muss aber schrittweise vor Beginn der Arbeitsaufnahme stattfinden, sie ist ein unabdingbar wichtiger Bestandteil einer guten Betreuung. Die Eingewöhnungsphase wird den Tagespflegepersonen bisher nicht vergütet. Die geänderten Richtlinien sehen vor, eine mindestens 14-tägige Eingewöhnungsphase künftig mit einer Pauschale von 50 € zu vergüten. Diese Leistungserweiterung wird jährlich zu einem finanziellen Mehraufwand von ca. 12.000 € führen.

### Zuschlag für Betreuungszeiten an Sonn- und Feiertagen

Es gibt zunehmend Nachfragen von Müttern und Vätern, die eine Kinderbetreuung auch an Sonn- und Feiertagen benötigen, da sie auch an diesen Tagen arbeiten müssen, z.B. in Kliniken, im Nah- und Fernverkehr oder in der Gastronomie. Um für Tagespflegepersonen einen zusätzlichen Anreiz zu schaffen, auch an diesen Tagen Kinder zu betreuen, soll das Stundenentgelt an Sonn- und Feiertagen um 1,50 € bei einer Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson und um 3 € bei einer Betreuung im Haushalt der Eltern angehoben werden. Die Leistungserweiterung wird geschätzt zu einem finanziellen Mehraufwand von ca. 7.000 € pro Jahr führen.

## Ausweitung der anzuerkennenden Wegezeiten

Der Umfang der täglichen Betreuungszeiten richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Zu den Betreuungszeiten gehören auch die angemessenen erforderlichen Wegezeiten. Die anererkennungsfähige Wegezeit beträgt derzeit höchstens ½ Std. Sollte die Arbeitsstelle des Elternteils außerhalb Bielefeld liegen, soll zukünftig die tatsächliche Arbeitszeit gelten. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten können derzeit nicht beziffert werden. Aufgrund des Ausnahmecharakters sind sie als sehr gering einzuschätzen.

## Mindestqualifizierungsumfang für Tagespflegepersonen

Als Mindestqualifizierung für Tagespflegepersonen sind künftig mindestens 80 Unterrichtseinheiten des insgesamt 160 Std. umfassenden Curriculums des Deutschen Jugendinstituts zu absolvieren. Alle Tagespflegepersonen müssen innerhalb von 2 Jahren die gesamten 160 Std. absolvieren. Personen, die eine Ausbildung als Kinderpfleger/in abgeschlossen haben, bekommen 80 Unterrichtseinheiten anerkannt. Die Tabelle mit den Qualifizierungs- und Vergütungsstufen (Anlage 2) ist entsprechend angepasst worden.

## Aktualisierung der Rechtsgrundlagen

Die in den Richtlinien genannten Rechtsgrundlagen sind, soweit sich hier Veränderungen ergeben haben, aktualisiert worden. Die Änderungen ergeben sich aus dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz) und betreffen insbesondere gesetzlich vorgegebene anteilige Übernahme von Sozialversicherungsbeiträgen für Tagespflegepersonen und erweiterte Bedarfskriterien für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen.

## Übersicht der wesentlichen Änderungen in den Richtlinien

	Änderungen	Nr./Seite	Anmerkungen
1.	Zusammenschluss von bis zu drei Tagespflegeperson	IV.2/ Seite 3	gesetzliche Vorgabe Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)
2.	Nutzungsänderung für angemietete Räume und bei Betreuung von mehr als 5 Kindern erforderlich	IV.2/ Seite 3	
3.	Regelung zur Rücknahme der Pflegeerlaubnis	IV.2/ Seite 3	
4.	Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses	VI.1.1/ Seite 4	
5.	Vorlage eines Betreuungskonzeptes durch Tagespflegepersonen	VI.1.8/ Seite 4	
6.	Berücksichtigung der tatsächlichen Wegezeiten bei der Bemessung der Betreuungszeiten	VII.1.2/ Seite 5	
7.	Erweiterung der Anspruchsberechtigung auf Betreuungsplatz für Kinder Arbeitssuchender	VII 1.2 Seite 5	gesetzl. Vorgabe im Kinderförderungsgesetz (Kifög)
8.	Abrechnung bei Einzelrechnungen	VII 1.3. Seite 6	
9.	Zuschläge für Betreuung auch an Sonn- und Feiertagen	VII. 1.4 Seite 6	Zuschlag wie bei „ungünstigen Zeiten“
10.	Entgeltpauschale für Kinderbetreuung in der Eingewöhnungsphase	VII.1.4/ Seite 6	Für eine vierzehntägige Eingewöhnungsphase erhalten Tagespflegepersonen eine Pauschale von 50 €
11.	Unterbrechung und Beendigung der Betreuung	VII 1.5 Seite 6 und Seite 7	Die Berechnung der bisher als Urlaubsvergütung bezeichneten Geldleistung war fehleranfällig. Die Regelung wurde transparenter und vereinfacht
12.	Der Mindestqualifizierungsumfang für Tagespflegepersonen umfasst 80 Unterrichtseinheiten (UE)	VII.2.1/ und 2.2 Seite 7	Als Folge entfällt die Vergütungskategorie „Tagespflegeperson“
13.	Ausgebildete Kinderpflegerinnen bekommen einen Teil ihrer Ausbildung anerkannt	VII 2.2/ Seite 7	sie werden der Vergütungskategorie 3,50 € zugeordnet
14.	Alle TP müssen innerhalb von 2 Jahren die gesamten 160 UE absolvieren	VII 2.2/ Seite 7	

15.	Grundlage für die Vergütungskategorie 5,50 € ist das Zertifikat	VII 2.3/ Seite 7	Zertifikat = 160 UE + mündliche Prüfung
16.	„Mitgebrachte Betreuungspersonen“	VII 2.4/ Seite 8	für die Betreuungszeit, die unterhalb der Pflicht zur Pflegeerlaubnis liegt
17.	Übernahme von Versicherungsbeiträgen	VIII Seite 8-10	gesetzliche Vorgabe im Kinderförderungsgesetz (Kifög)
18.	Streichung der Richtlinien für die nicht mehr existenten Kindertagespflegegruppen		Es existieren ab August 2011 keine mehr der sogenannten Tagespflegegruppen mehr (die „Wilde Hummeln“ war die letzte Tagespflegegruppe nach den alten Richtlinien und die Gruppe schließt zum 31.07.11)



Tim Kähler  
Erster Beigeordneter

## Anlage 1

### Richtlinien zur Kindertagespflege

- §§ 22 - 24, 43 SGB VIII (KJHG) -

i.V. m. §§ 4, 17, 22 des Kinderbildungsgesetzes NRW (Kibiz)

(Anmerkungen zu den Richtlinien zur Tagespflege in der geänderten Fassung: Die neuen Textteile der Richtlinie sind **fett und kursiv** gedruckt.)

#### I. Einleitung

Mit dem zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG - sowie mit dem ab dem 01.10.2005 geltenden Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz - KICK - ist der 3. Abschnitt des SGB VIII (KJHG) „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ geändert worden. Mit dem zum 01.08.2008 in Kraft getretenen Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – Kibiz) sind weitere Regelungen zur Kindertagespflege getroffen worden.

*Das am 16.12.2008 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – Kifög) hat zu weiteren Änderungen in der Tagespflege geführt:*

- *Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet,*
- *Aufwendungen zu der gesetzlichen Rentenversicherung werden hälftig erstattet,*
- *Die Bedarfskriterien sind erweitert worden: Auch Arbeitsuchende können nun ihren Bedarf an einer Tagespflegeperson für ihr Kind geltend machen.*

Die Verantwortung für die aus den §§ 22 - 24, 43 SGB VIII (KJHG) resultierenden Aufgaben trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Stadt Bielefeld leistet z. Zt. für Tagespflegepersonen Aufwändungsersatz gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII (KJHG) auf der Grundlage der „Richtlinien zur Kindertagespflege - §§ 22 – 24, 43 SGB VIII (KJHG) – i. V. m. §§ 4, 17, 22 des Kinderbildungsgesetzes NRW (Kbiz)“.

#### II. Rechtsgrundlagen (SGB VIII (KJHG))

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (KJHG) in der jeweils gültigen Fassung, ggf. ergänzend landesrechtliche Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII (KJHG) gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe Angebote zur Förderung von Kindern in Tagespflege.

1. Kind ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (KJHG), wer noch nicht 14 Jahre alt ist.
2. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet (§ 22 Abs. 1 SGB VIII (KJHG)). Kindertagespflege kann auch in Räumen, die weder im Haushalt der Tagespflegeperson noch in dem der Personensorgeberechtigten liegen, geleistet werden, wenn diese geeignet sind (Erlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW vom 29.06.2005).
3. Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII (KJHG)).
4. Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe des § 24 SGB VIII (KJHG) umfasst nach § 23 Abs. 1 SGB VIII (KJHG)

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird. Geeignet sind Personen, die sich durch
  - ihre Persönlichkeit,
  - ihre Sachkompetenz und
  - ihre Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und die
  - über kindgerechte Räumlichkeiten und
  - über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben,

verfügen.

Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

- deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie

- die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung **und Kranken- und Pflegeversicherung** der Tagespflegeperson
- **Gewährung einer Eingewöhnungspauschale**

5. Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.
6. Kindertagespflege gemäß §§ 22 - 24 SGB VIII (KJHG) ist keine Leistung der Hilfen zur Erziehung.

### III. Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform für Kinder sowohl unter wie auch über 3 Jahren.

Kinder im Kindergartenalter (= Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Eintritt der Schulpflicht), für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, sollen vorrangig Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten, Kindertagesstätte) besuchen. Gleiches soll möglichst auch für schulpflichtige Kinder gelten (= Inanspruchnahme von Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS)).

Für Kinder im Alter zwischen 3 bis zu 14 Jahren kommt Kindertagespflege daher grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

### IV. Pflegeerlaubnis

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will (= Tagespflegeperson) bedarf nach § 43 SGB VIII (KJHG) der Erlaubnis.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist (§ 43 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) (s. hierzu auch Ziffer II)). Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Fachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen. D. h. insbesondere, dass sie Lebenserfahrung im Zusammenleben mit Kindern vorweisen können, persönlich zuverlässig sind, über Einfühlungsvermögen verfügen, flexibel und situationsadäquat reagieren können, das Kind achten und dessen Rechte kennen, eine stabile Beziehung zu ihm aufbauen können, ihr Handeln begrün-

den und reflektieren können und fähig zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik sind (s. dazu auch Ziffer VI) und

2. über kindgerechte Räume verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu maximal 5 Kindern und ist auf 5 Jahre befristet. Tagespflegerlaubnisse können auch für die Betreuung von maximal einem, zwei, drei oder vier Kindern erteilt werden.

Wer eine Erlaubnis für die Betreuung für bis zu 5 Kinder erhalten hat, kann auf Antrag im Einzelfall eine Erlaubnis für die Betreuung von maximal bis zu 8 Kindern erhalten (nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig). **Wer eine Erlaubnis für weniger Kinder erhalten hat, kann auf Antrag im Einzelfall ebenfalls für die Betreuung für Randstunden eine Erlaubnis erhalten.**

**Es dürfen dann nie mehr als die in der Pflegerlaubnis gestattete Anzahl der Kinder gleichzeitig betreut werden, es können aber bis zu max. 8 Kinder insgesamt betreut werden.**

*Die rechtlichen Rahmenbedingungen ermöglichen unter engen Voraussetzungen auch den Zusammenschluss von zwei, maximal drei Tagespflegepersonen. Jede Tagespflegeperson benötigt eine Pflegerlaubnis, die Räumlichkeiten müssen geeignet und der nicht-institutionelle, familienähnliche Charakter muss gewährleistet sein. Neben der Familienähnlichkeit ist wichtigstes Merkmal bei der Abgrenzung zur Einrichtung oder Spielgruppe, dass die gleichzeitig betreuten Kinder immer der einzelnen bestimmten Pflegeperson und nicht nur einer/ einem gerade anwesenden Erwachsenen zuzuordnen sind. Eine solche Form bietet sich insbesondere an, wenn es hilfreich erscheint, dass sich eine erfahrene Tagespflegeperson mit einer nicht erfahrenen zusammenschließt (s. Begründung zum Kibiz/Landtag NRW/ Drucksache 14/ 4410/ § 4 Abs. 1).*

*Wenn sich Tagesmütter oder – väter zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagesmütter oder – väter mit einer Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden (§ 4 Kibiz).*

*Bei Wohnungen, die ausschließlich zur Kinderbetreuung genutzt werden oder wenn durch einen Zusammenschluss von Tagespflegepersonen mehr als fünf Kinder betreut werden, so muss vor Erteilung der Pflegerlaubnis beim Bauamt eine Nutzungsänderung erwirkt werden.*

Die Pflegerlaubnis ist schriftlich oder zur Niederschrift beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu beantragen. Sie wird schriftlich als Verwaltungsakt nach den verfahrensrechtlichen Regelungen des SGB X erteilt.

*Die Pflegerlaubnis ist nach § 18 AG-KJHG zurück zu nehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des § 17 1. AG-KJHG NRW vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt oder in sonstiger Weise das Wohl des Kindes gefährdet und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen. Vor einer Rücknahme ist zu prüfen, ob diese Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist. Nach Abwägung dieser Überlegungen muss die Rücknahme im Ergebnis verhältnismäßig sein.*

Alle anerkannten Tagespflegepersonen **sind verpflichtet, jährlich mind. 18 Unterrichtseinheiten** an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen zu absolvieren.

## **V. Erforderlichkeit und Vermittlung und Beratung**

Den Erziehungsberechtigten werden auf Anfrage vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. hierzu § 86-SGB VIII (KJHG) Namen und Telefonnummer/n von geeigneten Tagespflegepersonen genannt.

Die Erziehungsberechtigten beurteilen selbst, welche Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes. Die Verantwortung für das Zustandekommen und Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt vorrangig den Erzie-

hungsberechtigten und der Tagespflegeperson. Hierauf sind die Erziehungsberechtigten ausdrücklich hinzuweisen.

Erziehungsberechtigte, Tagespflegepersonen und ehrenamtliche Initiativen werden in allen die Durchführung der Kindertagespflege betreffenden Angelegenheiten insbes. vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder von durch diesen beauftragte Dritte (Träger freier Jugendhilfe) fachkundig beraten.

Die Vermittlung einer Tagespflegeperson ist entsprechend dem Alter des Kindes bzw. der Kinder differenziert vorzunehmen:

- 1.) Für Kinder im Alter unter 3 Jahren und im schulpflichtigen Alter ist nach § 24 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.
- 2.) Für Kinder im Alter unter 3 Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII (KJHG)), wenn
  - die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen lebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen **oder arbeitssuchend sind** oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (SGB II) teilnehmen oder
  - **diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.** Hier sind soziale Bedarfslagen gemeint, die u. a. auch präventive Wirkung entfalten sollen, um erzieherische Hilfen in späteren Entwicklungsphasen möglichst vermeiden zu können.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII (KJHG) genannten Kriterien (§ 24 Abs. 3 S. 2 SGB VIII (KJHG)).

- 3.) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuvor festgestellt worden ist.
- 4.) Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse von Erziehungsberechtigten und Tagespflegeperson(en) aufeinander abzustimmen.

## VI. Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson

1. Eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII (KJHG) wird nur erteilt, sofern die Tagespflegeperson für die Kindertagespflege geeignet ist.

Die Eignungsprüfung beinhaltet die Prüfung

- 1.1 der persönlichen Zuverlässigkeit u. a. durch Vorlage eines **erweiterten** Führungszeugnisses (für die Tagespflegeperson und ggf. **die in ihrem Haushalt lebenden über 18jährigen Personen und alle Personen, die zum Personenkreis nach § 30 a Bundeszentralregister (BZRG) gehören**
- 1.2 der Sachkompetenz der Tagespflegeperson,
- 1.3 der Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten,
- 1.4 der Vorhaltung kindgerechter Räumlichkeiten,
- 1.5 der gesundheitlichen Verhältnisse
- 1.6 der Erziehungsvorstellungen,
- 1.7 der Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung,
- 1.8 des Nachweises einer aussagekräftigen Konzeption**

Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.

2. Abweichend von Ziffer V.2 können gemäß § 24 Abs. 5 SGB VIII (KJHG) Tagespflegepersonen auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen von § 24 Abs. 3 SGB VIII (KJHG) nicht vorliegen, die Tagespflegeperson(en) aber persönlich geeignet ist/sind. **Es entfällt hier die Pflicht zur laufenden Geldleistung.**

## VII. Geldleistungen im Rahmen der Kindertagespflege

### 1. Voraussetzungen für laufende Geldleistungen an Tagespflegepersonen

#### 1.1 Rechtsgrundlage für Geldleistungen an Tagespflegepersonen

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 SGB VIII (KJHG) umfasst auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung (s. § 23 Abs. 1 SGB VIII (KJHG)). Eine Pflicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Zahlung der laufenden Geldleistung besteht gegenüber den vermittelten Tagespflegepersonen, aber auch gegenüber solchen, die von den Erziehungsberechtigten nachgewiesen werden (§ 23 Abs. 1 SGB VIII (KJHG)), soweit die entsprechenden Voraussetzungen (Qualifikation, Geeignetheit gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII (KJHG)) und die Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 SGB VIII (KJHG) vorliegen.

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, und einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit landesrechtlich nicht etwas Anderes bestimmt.

Der Sachaufwand umfasst insbes.

- Verbrauchskosten (Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren),
- Ausgaben für Pflegematerialien und Hygienebedarf,
- Ausgaben für Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien und Freizeitgestaltung

Die Sachkosten sind jeweils in der nachfolgend genannten Geldleistung enthalten und damit abgegolten.

Falls die Bedarfskriterien nicht gegeben sind, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII (KJHG) nachgewiesene Aufwendungen erstatten, also einen Zuschuss zur **Kranken, Pflege- und Rentenversicherung** und die Aufwendungen für eine Unfallversicherung gewähren (s. § 24 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII (KJHG)).

#### 1.2 Umfang der zu entgeltenden Betreuungszeiten

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, sollte jedoch 9 Stunden/Tag grundsätzlich nicht überschreiten (s. Moskal/Förster, Kommentar zum GTK NRW, 18. Auflage, Erläuterungen zu § 9 GTK NRW). Zu den Betreuungszeiten gehören auch die angemessenen erforderlichen Wegezeiten. Die Betreuung beginnt jedoch erst, wenn das Kind in die Obhut der Tagespflegeperson gelangt. Sie endet, wenn die Betreuung durch die Tagespflegeperson tatsächlich beendet wird. Die Wegezeit beträgt für den Hin- und Rückweg jeweils höchstens ½ Stunde (**innerhalb des Stadtgebietes Bielefeld**). **Sollte die Arbeitsstelle des Elternteils außerhalb von Bielefeld liegen, soll nach Antragstellung und Nachweis die tatsächliche Wegezeit anerkannt werden.**

**Bei Arbeitssuchenden kann ein individueller Bedarf von bis zu 5 Stunden täglich befristet auf sechs Monate anerkannt werden. Die Arbeitssuche ist von den Antragstellern in geeigneter Weise nachzuweisen. Falls ein Elternteil von einem Kind in Tagespflege arbeitssuchend wird, wird die Tagespflege für weitere 6 Monate im bisherigen Umfang gewährt.**

Die wöchentliche Betreuungszeit muss mindestens 10 Stunden gegen Entgelt betragen. Bei einer ergänzenden Betreuung (zur Tageseinrichtung für Kinder, Ganztagschule) ist eine wöchentliche Betreuung von in der Regel mindestens 5 Stunden gegen Entgelt ausreichend.

### 1.3 Antragsverfahren und Berechnungsmodus

Wird eine Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) beantragt, haben die Erziehungsberechtigten ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen (s. hierzu auch Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und für Kinder in Tagespflege in der jeweils gültigen Fassung). Die laufende Geldleistung wird erst ab Eingang eines schriftlichen Antrages auf Gewährung von Geldleistungen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson geleistet. Die Leistungsgewährung wird grundsätzlich auf einen Zeitraum von max. 12 Monaten befristet. Eine Weitergewährung der Geldleistung ist von einem Folgeantrag abhängig.

Die Erstattung für den Sachaufwand und die Förderungsleistung der Tagespflegeperson wird unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen/J. pauschaliert bemessen. **Dies gilt auch, wenn die Kindeseltern eine unregelmäßige und nicht im Voraus zu kalkulierende Arbeitszeit haben und die Gewährung der lfd. Geldleistung nur per Einzelnachweis am Monatsende erfolgen kann.**

**Ausnahme:**

**Wenn die Betreuung insgesamt nur einen Monat währt und aufgrund der unregelmäßigen Arbeitszeiten eine Einzelabrechnung erforderlich ist. In diesen Fällen erfolgt eine „spitze Abrechnung“**

### 1.4 Zuschläge für Betreuung zu ungünstigen Zeiten und für Eingewöhnungsphase

Bei Betreuung in den Nachtstunden (= 22.00 Uhr – 6.00 Uhr) wird eine Nachtpauschale i. H. v. 10,00 €/Kind und Betreuungsnacht anerkannt/gezahlt.

Findet die Betreuung zu ungünstigen Zeiten statt, wird für die Betreuung im Haushalt der Kindeseltern ein Zuschlag von 3,00 € pro Stunde und Kind anerkannt/ gezahlt.

Findet die Betreuung zu ungünstigen Zeiten im Haushalt der Tagespflegeperson statt, so wird ein Zuschlag von 1,50 € pro Stunde und Kind anerkannt/gezahlt. Ungünstige Zeiten umfassen folgende Zeiten: morgens vor 7.00 Uhr und abends ab 18.00 und **Sonn- und Feiertagen**.

**Für eine Eingewöhnung eines Kindes bei einer Tagespflegeperson wird für einen Zeitraum von 14 Tagen eine Pauschale von 50,00 € gezahlt.**

### 1.5 Unterbrechung und Beendigung der Betreuung

**Bei der Ermittlung des Anspruchs auf die monatliche Geldleistung werden pauschal Fehl-/Abwesenheitszeiten im Umfang von 20 Betreuungstagen pro Jahr berücksichtigt.**

**Erfolgt eine Unterbrechung der Betreuung,**

- a. **weil die Tagespflegeperson aus persönlichen Gründen für die Betreuung verhindert ist, dann wird das Tagespflegegeld für 24 Tage je Betreuungsjahr bzw. anteilig bezogen auf den jeweiligen Betreuungszeitraum weiter gezahlt. Der erste und letzte Monat der Tagespflege zählt für die Berechnung des Betreuungszeitraumes grundsätzlich jeweils als voller Monat.**
  - **Wird die Betreuung länger unterbrochen, wird das Betreuungsgeld anteilig gekürzt.**
- b. **weil das Tagespflegekind erkrankt ist und die Betreuung nicht in Anspruch nimmt, wird das Betreuungsgeld für 20 aufeinander folgende Tage weitergezahlt.**
  - **Ab dem 21. Krankheitstag wird die Leistung eingestellt und ggf. überzahlte Beträge zurückgefordert oder mit der nächsten Zahlung verrechnet. Die Frist von 20 Tagen beginnt bei jeder Erkrankung, wenn seit der vorangegangenen Unterbrechung mehr als 5 Tage die Betreuung erfolgt ist.**

**Das Ende des Betreuungsverhältnisses kann zu jedem beliebigen Tag des Monats erfolgen.**

**Endet die Betreuung vor Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit, erfolgt keine rückwirkende Änderung der bereits gezahlten Betreuungsgelder, soweit die Tagespflegeperson nicht mit einer vorzeitigen Änderung rechnen musste.**

*Die Finanzierung der Betreuung wird nach dem tatsächlichen Ende der Betreuung auf Antrag in dem Umfang verlängert, wie die vereinbarten Tage der Unterbrechung aus persönlichen Gründen nicht ausgeschöpft wurden.*

*Ein Elternbeitrag wird nach der Beendigung der tatsächlichen Betreuung nicht mehr erhoben, weil für diese nachgehenden „Ausfallzeiten“ einer Tagespflegeperson eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind nicht mehr sicherzustellen ist.*

## **2. Vergütungskategorien in der Tagespflege**

### **2.1 Vergütungskategorie: Tagespflegeperson**

*Die Vergütungskategorie „Tagespflegeperson“ entfällt. Tagespflegepersonen, die bisher mit der Bezeichnung „Tagespflegeperson“ der bisher ersten Kategorie mit Vergütung von 2,00€ pro Stunde zugeordnet waren, verbleiben in dieser Vergütungskategorie, bis die nächste Stufe über Fortbildungsnachweise erreicht wird.*

### **2.2 Vergütungskategorie: Tagespflegeperson mit Qualifizierung**

Tagespflegepersonen mit Qualifizierung im Sinne dieser Richtlinien sind Personen

- ohne (sozialpädagogische) Qualifikation und ohne bisherige Tätigkeit im Bereich der Kindertagespflege mit dem Ziel, dauerhaft als Tagespflegeperson tätig zu sein, die nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung durch Teilnahme am Erste-Hilfe-Kurs, **30 Unterrichtseinheiten Basiskurs sowie 50 Unterrichtseinheiten Aufbaukurs (also insgesamt 80 UE)** im Rahmen des DJI-Curriculums eine entsprechende Qualifikation erworben haben. Dem Basiskurs i. S. d. DJI-Curriculums steht im Rahmen des Bestandsschutzes der Zertifikationsnachweis der Stadt Bielefeld (= „Blaues Zertifikatsheft“) gleich.
- *Personen mit Kinderpfleger/innenausbildung, die zusätzlich 30 Unterrichtseinheiten DJI-Basiskurs absolviert haben.*

*Diese „Tagespflegepersonen mit Qualifizierung“ verpflichten sich, innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Pflegeerlaubnis die noch ausstehenden 80 UE zu absolvieren und das sich daran anschließende Zertifikat einzureichen.*

*Tagespflegepersonen mit Qualifizierung erhalten 3,50 € pro Std. und Kind*

#### **Bestandsschutz:**

*Die Tagespflegepersonen, die bis 2007 nachgewiesene Erfahrung als Tagespflegeperson von mind. 3 Jahren hatten, verbleiben bis zum Erreichen der nächst höheren Qualifikationsstufe, die über Fortbildungskurse erreicht wird, in der bisherigen Stufe.*

### **2.3 Vergütungskategorie: Tagespflegeperson mit Zertifikatsqualifikation**

Tagespflegepersonen mit Zertifikatsqualifikation<sup>1</sup> im Sinne dieser Richtlinien sind Personen

- ohne sozialpädagogische Fachausbildung, die **insgesamt 160 Unterrichtseinheiten** im Rahmen des DJI-Curriculums absolviert haben **und ein entsprechendes Zertifikat vorlegen**.
- mit Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft (im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 2 der sog. „Personalvereinbarung“ für Tageseinrichtungen für Kinder), die nach Absolvierung von 30 Unterrichtseinheiten Basiskurs im Rahmen des DJI-Curriculums eine Zertifikatsqualifikation erworben haben.

*Tagespflegeperson mit Zertifikatsqualifikation erhalten 5,50 € pro Std. und Kind*

<sup>1</sup> Im Rahmen des Erwerbs der Zertifikatsqualifikation ist sicherzustellen, dass vor Erteilung des Zertifikats ein/e Vertreter/-in des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt wird.

## 2.4 sog. „Mitgebrachte Betreuungspersonen“

*Off weisen Eltern eine ihnen bekannte Person als Betreuungsperson nach, die aus Sicht der Eltern geeignet erscheint. In dem Fall, dass die wöchentliche Betreuung nicht mehr als 15 Stunden beträgt und diese Form der Betreuung sich lediglich auf dieses ihnen bekannte Kind bezieht und diese Form der Betreuung nicht weiter professionell angeboten wird, so ist diese Betreuung aus öffentlichen Geldern zu fördern, wenn folgende folgender Nachweise vorliegen:*

- 1. Hilfe-Kurs am Kind
- erweitertes Führungszeugnis
- ärztliches Attest

*Großeltern und andere unterhaltsverpflichtete Personen können nicht als mitgebrachte Betreuungspersonen gefördert werden.*

*Mitgebrachte Betreuungspersonen sind keine offiziellen Tagespflegepersonen und erhalten auch keinen Aufwendungsersatz (wie z.B. hälftige Erstattung von Krankenkassenbeiträgen etc.).*

*Mitgebrachte Betreuungspersonen erhalten 2,00 € pro Std. und Kind*

## 2.5 Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen

Eine Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII (KJHG)) wird wie folgt gewährt:

- Voraussetzung ist auch hier, dass die unterhaltspflichtigen Verwandten<sup>2</sup> im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII (KJHG) geeignet sind **und eine Pflegeerlaubnis haben.**
- Die Anforderungen an die Qualifikation **sind: Teilnahme an einem Basiskurs, 1. Hilfe-Kurs und der Nachweis der übrigen für eine Pflegeerlaubnis erforderlichen Unterlagen.** Die Leistung wird mit 1,35 € pro Stunde vergütet.
- Sofern die unterhaltspflichtigen Tagespflegepersonen eine sozialpädagogische Fachkraft im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Personalvereinbarung (=Erzieher/in oder Sozialpädagoge/in) ist und die in der Qualifizierungsübersicht vorgesehenen Qualifizierungskurse belegt, ist eine Vergütung pro Stunde von **3,50 €** möglich.
- **Ausschlusskriterium: Großeltern, Eltern und Kind leben in einer Haushaltsgemeinschaft**

## VIII. Übernahme von Versicherungsbeiträgen nach § 23 SGB VIII

### 1. Antrag

*Beantragt eine Tagespflegeperson die Erstattung von Versicherungsbeiträgen, dann werden die Beiträge nach § 23 SGB VIII erstattet, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden.*

*Die Versicherung kann in der gesetzlichen Versicherung oder in der privaten Versicherung erfolgen. Eine private Versicherung ist nur dann anzuerkennen, wenn keine gesetzliche Versicherungspflicht besteht.*

*In der Kranken- u. Pflegeversicherung besteht bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von bis 360,00 € monatlich ein Anspruch auf eine beitragsfreie Familienversicherung. Dieser Anspruch geht der freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Versicherung und der privaten Versicherung vor.*

<sup>2</sup> § 1589 „Verwandschaft“: Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

## 2. Angemessene Aufwendungen

Für alle nachfolgend aufgeführten Versicherungsleistungen gilt das Kriterium der Angemessenheit.

### a. Krankenversicherung:

Beiträge einer gesetzlichen Versicherung, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der öffentlichen Kindertagespflege stehen, sind angemessen. Der Mindestbeitrag ist für nicht hauptberuflich Beschäftigte zu bemessen.

Der Beitrag für eine Private Versicherung ist wegen des fehlenden Bezuges zum Einkommen aus der Tagespflege grundsätzlich nicht als angemessen zu bezeichnen. Erstattungsfähig sind die Beiträge, die in die gesetzliche KV/ PV zu zahlen wären.

### b. Alterssicherung

Sofern die jeweils geltende gesetzliche Geringfügigkeitsgrenze monatlich überschritten wird, besteht die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beitragseinstufung erfolgt entweder anhand des nachgewiesenen Einkommens auf der Basis des aktuellen Mindestbeitragssatzes oder pauschal ohne Einkommensnachweis.

Beiträge für eine private Altersvorsorge sind anteilig zu erstatten, wenn keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Die private Alterssicherung muss jedoch so ausgestaltet sein, dass die Tagespflegeperson daraus eine dauerhafte Leistung erhält.

Die Beiträge können entrichtet werden an

- eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Versicherung oder
- eine private Versicherung (z. B. sog. Riester- Rente)

Angemessen ist ein Beitrag, der sich wie folgt berechnet:

Aktueller Mindestbeitragssatz x aktueller Betrag für geringfügiges Einkommen

### c. Unfallversicherung

Für Tagespflegepersonen gilt eine gesetzliche Versicherungspflicht als Unternehmer bei der bgw (Berufsgenossenschaft für Wohlfahrtspflege und Gesundheitsschutz) . Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der bgw anmelden. Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der bgw. Die Beiträge werden auf Basis der Mindestversicherungssumme von der Versicherung festgelegt.

## 3. Umfang der Erstattung:

Zu a. und b.:

Aufgrund der nur hälftigen Erstattung der Beiträge durch den Jugendhilfeträger ist davon auszugehen, dass die Tagespflegeperson die wirtschaftlich günstigste Alternative für die Beitragseinstufung wählt.

Die hälftige Erstattung der Beiträge zur Kranken- u. Pflegeversicherung sowie zur Alterssicherung ist daher regelmäßig auf Basis der nachgewiesenen Beitragseinstufung vorzunehmen.

Zu c.:

Da die Tagespflegeperson keinen unmittelbaren Einfluss auf die Höhe des Beitrages ausüben kann, ist der Betrag zur Unfallversicherung in der geforderten Höhe zu erstatten.

#### **4. Nachweispflichten der Tagespflegeperson**

*Die Tagespflegeperson hat einmal jährlich*

- *den Beitragsbescheid der Versicherung vorzulegen,*
- *wenn sich Zweifel an der Höhe des Beitrags ergeben, auch die Daten, die von der Versicherung für die Einstufung zu Grunde gelegt werden, vorzulegen und*
- *die Zahlung der Versicherungsbeiträge nachzuweisen*

#### **5. Verfahren**

*Die Erstattung der Versicherungsbeiträge erfolgt monatlich in der Regel*

- *ab Aufnahme der Tagespflegetätigkeit, wenn die Beitragsrechnung innerhalb eines Monats nach Eingang der Rechnung der Versicherung vorgelegt wird und*
- *in allen übrigen Fällen ab 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.*

*Für Monate, in denen keine laufenden Geldleistungen für die Betreuung gezahlt werden, erfolgt keine Erstattung der Beiträge.*

*Wird von der Versicherung der Beitrag vorläufig festgesetzt, erfolgt die Erstattung der Versicherungsbeiträge auch vorläufig. Die Tagespflegeperson ist darauf hinzuweisen, dass die endgültige Beitragseinstufung nachzuweisen ist und ggf. vom Jugendamt zuviel gezahlte Erstattungen an das Jugendamt zurückzuzahlen sind oder mit künftigen Erstattungsansprüchen aufgerechnet werden.*

*Wird nachträglich ein höherer Beitrag festgesetzt erfolgt eine entsprechende anteilige Nachzahlung.*

#### **IX. Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen (§ 10 SGB VIII (KJHG))**

Die Übernahme der Kosten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat Nachrang. Die Personensorgeberechtigten müssen anderweitige, vorrangige Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen. Dazu gehören insbesondere:

- Leistungen nach dem SGB II.
- Leistungen anderer Sozialleistungsträger.

#### **X. Teilnahme-/Kostenbeitrag**

Die Heranziehung der Erziehungsberechtigten bzw. Eltern zu den Kosten der Kindertagespflege erfolgt auf der Basis der Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und für Kinder in Tagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

#### **XI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum **01.01.2012** in Kraft. Die „Richtlinien zur Anwendung des § 23 SGB VIII (KJHG) - Tagespflege“ vom 01.04.1995 in der Fassung vom **01.08.2008** treten gleichzeitig außer Kraft.

## Anlage 2

zu den Richtlinien zur Kindertagespflege

### Qualifizierungs- und Vergütungsstufen von Tagespflegepersonen

Zielgruppe	Tagesmütter/ -väter mit Qualifikation	Tagesmütter/-väter mit Qualifikation	Tagesmütter/ -väter mit Zertifikatsqualifikation		
	Neueinsteiger	Kinderpflegerin	Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis (erhalten bereits 3,50 €/ Stunde)	Neueinsteiger mit Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft*	Neueinsteiger, die den gesamten Zertifikatskurs besucht haben
<b>Basiskurs: 30 Unterrichtseinheiten (UE)</b>	Basiskurs ( 30 UE)	Basiskurs ( 30 UE)	-	Basiskurs ( 30 UE)	-
<b>Aufbaukurse</b>	50 UE	-	80 UE	-	insgesamt 160 UE
<b>Anzahl UE insgesamt</b>	80 UE	30 UE	80 UE + Nachweis Zertifikat	30 UE	Kurs umfasst 160 UE +Nachweis Zertifikat
<b>Vergütung/ Stunde</b>	3,50 €/ Stunde	3,50 €/ Stunde	5,50 €/ Stunde	5,50 €/ Stunde	5,50 €/ Stunde
<b>Verpflichtung</b>	innerhalb von 2 Jahren nach Erhalt der Pfl E Zertifikat nachweisen	innerhalb von 2 Jahren nach Erhalt der Pfl E Zertifikat nachweisen			

\* Anmerkung: Sozialpädagogische Fachkraft i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Personalvereinbarung (= Erzieherinnen und Sozialpädagogen)